



Vorstand

Vorsitzende:

Dr. Alexandra Barth
FD Gesundheit Neumünster

Stell. Vorsitzende:

Dr. Silvia Hakimpour-Zern
FD Gesundheit Bad Segeberg

Schriftführerin:

Dr. Claudia Vollmers
Gesundheitsamt Itzehoe

Schatzmeisterin:

Dr. Angelika Roschning
FD Gesundheit Kr. Pinneberg

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen "Landesverband Schleswig-Holstein der Ärztinnen und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst e.V.". Er hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

Der Landesverband hat den Zweck, die wissenschaftlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern. Mittel dafür sind u.a.:

1. Die Entwicklung des öffentlichen Gesundheitswesens zu fördern, eine Verständigung in allen einschlägigen Fragen durch Vortrag und Austausch persönlicher Erfahrungen herbeizuführen sowie eine Unterstützung der Gesetzgebung und Verwaltung durch Beratung und Stellung von Anträgen zu erreichen;
2. den Kontakt unter den Mitgliedern zu pflegen und gemeinsame Interessen zu vertreten;
3. die Wissenschaft auf dem gesamten Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens zu pflegen.

Der Verein ist Mitglied des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V..

§ 2 Mitgliedschaft

Als ordentliche Mitglieder werden auf ihren Antrag aufgenommen:

- a. Ärztinnen und Ärzte, die hauptamtlich als Beamtinnen/Beamte oder Angestellte im öffentlichen Gesundheitsdienst im Lande Schleswig-Holstein sind;
- b. Im Ruhestand lebende Ärztinnen und Ärzte aus den Bereichen des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Als ordentliche Mitglieder können weiter aufgenommen werden:

Ärztinnen und Ärzte, die an Universitäten oder Hochschulen Fächer in Forschung und Lehre vertreten, in denen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes wahrgenommen werden.

Als außerordentliche Mitglieder können die nebenamtlich im öffentlichen Gesundheitsdienst tätigen Ärztinnen und Ärzte aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Antrag.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, den freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss, der vom Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.

Besonders verdiente Mitglieder und andere Ärztinnen und Ärzte mit besonderem Verdienst können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet pro Kalenderjahr einmal statt. Die/der Vorsitzende lädt dazu schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung ein. Jede ordentlich berufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf von der bzw. von dem Vorsitzenden oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies fordert einberufen werden. Sie ist dann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Antragsstellung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem festgelegten Termin der/dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers für die Dauer von drei Jahren,
3. die Entgegennahme des Jahresberichtes,

4. die Entgegennahme der jährlichen Rechnungslegung,
 5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 6. Satzungsänderungen.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Für Satzungsänderungen ist eine ^{2/3} Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl einzeln und geheim durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus:

1. der/dem Vorsitzenden,
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Schriftführerin/ dem Schriftführer,
4. der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit mit Stimmenmehrheit abberufen.

Die/Der Vorsitzende führt unter Mitwirkung der übrigen Mitglieder des Vorstandes die laufenden Geschäfte. Sie/Er sorgt für die Einladung zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder die/den stellvertretenden Vorsitzende/n allein vertreten.

Die/Der Schriftführerin/Schriftführer hat die Niederschriften und Berichte über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen abzufassen. Diese werden von der/dem Schriftführerin/Schriftführer, der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet. Die/Der Schriftführerin/Schriftführer kann auch in Personalunion mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.

Die Schatzmeisterin/Der Schatzmeister führt die Kasse und das Mitgliederverzeichnis. Sie/Er hat der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen und ist verpflichtet, auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes eine Übersicht des Vermögensstandes zu geben. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechnungsjahr und Beitrag

Als Rechnungsjahr gilt das Haushaltsjahr.

Die Höhe des Jahresbeitrages für die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese ist auch berechtigt, im Bedarfsfalle einen außerordentlichen Beitrag als Umlage zu beschließen.

Der jährliche Beitrag wird durch die Schatzmeisterin/den Schatzmeister eingezogen. Bei der Verweigerung der Beitragszahlung erlischt die Zugehörigkeit zum Verein nach Ablauf von drei Monaten nach der ersten Mahnung. Die Verweigerung der Zahlung gilt als freiwilliger Austritt im Sinne des § 2.

§ 7 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen regeln sich nach § 4.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich für diesen Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung, zu der alle Mitglieder durch Einschreibebrief zuzuladen sind, beschlossen werden.

Für den Auflösungsbeschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Diese Mitgliederversammlung beschließt auch über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens, das nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden darf. Bei der Einberufung ist hierauf hinzuweisen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann die Auflösung auf einer erneut, aber nicht vor Ablauf von vier Wochen, einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Amtsgericht Kiel
Abt. 5 Vereinsregister Nr. 2196

den 27.10.2010

Mitgliedsbeitrag

Mitglieder berufstätig:	100,00 €
im Ruhestand:	20,00 €
in Teilzeit:	75,00 €